

# BUNDESRAT

## Bericht über die 237. Sitzung

Bonn, den 8. September 1961

### Tagesordnung:

**Gedenkworte zum Tode des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Seidel und des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Katz** . . . . . 213 A

**Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes** (Drucksache 351/61) . . . . . 213 D

Dufhues (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 213 D

Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . . . 215 A

Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 215 B

Dr. Graf (Bremen) . . . . . 215 B

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 2 GG** . . . . . 215 B

**Bundesärzteordnung** (Drucksache 352/61) . . . . . 215 B

Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller . . . . . 215 C

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** . . . . . 216 A

**Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** (Drucksache 353/61) . . . . . 216 A

Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller . . . . . 216 A

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** . . . . . 216 C

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (Drucksache 354/61) . . . . . 216 C

Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller . . . . . 216 C

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** . . . . . 217 A

**Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarsträger nach dem Bundesleistungsgesetz** (Drucksache 350/61) . . . . . 217 B

Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 217 B

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** . . . . . 217 D

**Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht** (Drucksache 349/61) . . . . . 217 D

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** . . . . . 217 D

**Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 344/61) . . . . . 217 D

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 218 A

**Nächste Sitzung** . . . . . 218 C

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,  
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Nevermann, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Niedersachsen:

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dufhues, Innenminister

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 237. Sitzung

Bonn, den 8. September 1961

Beginn: 10.00 Uhr.

**Präsident Dr. Meyers:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 237. Sitzung des Bundesrates.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, muß ich einer traurigen Pflicht genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 5. August 1961 ist der ehemalige bayerische Ministerpräsident **Dr. Hanns Seidel** in München verstorben. Dr. Seidel hat seit dem Ende des zweiten Weltkrieges seine reichen beruflichen und politischen Fähigkeiten in rastloser Arbeit dem Wiederaufbau und der Festigung der Demokratie in Deutschland gewidmet.

In seiner bayerischen Heimat war er von 1946 an Mitglied des Landtags; fünf Jahre lang war er Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr. Schließlich wurde er im Jahre 1957 zum Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern gewählt. Der Verstorbene war von September 1949 bis September 1954 und von Oktober 1957 bis Januar 1960 ordentliches Mitglied des Bundesrates; im Geschäftsjahr 1957/58 war er Vizepräsident des Hohen Hauses. Im Dezember 1957 hat er den Vorsitz in dem Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone übernommen. Dieses Amt bekleidete er, bis er im Januar 1960 sich wegen seiner schweren Krankheit aus dem aktiven politischen Leben zurückziehen mußte.

Durch seine selbstlose politische Tätigkeit, die — für jedermann sichtbar — von einem ausgeprägten Verantwortungsbewußtsein getragen war, hat sich Dr. Hanns Seidel bleibende Verdienste um unser Vaterland erworben; der Bundesrat wird das Andenken an diesen hervorragenden Mann in hohen Ehren halten.

Am 23. Juli 1961 ist der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts **Dr. Rudolf Katz** unerwartet gestorben. Unser Staatswesen verliert mit ihm einen hochangesehenen und untadeligen Richter. Zehn Jahre hindurch hat der Verstorbene in vorbildlicher Weise sein Wächteramt über die Verfassungsordnung ausgeübt, die er selbst als Politiker im Parlamentarischen Rat mitgeschaffen hatte. Dr. Katz

gehörte in seiner Eigenschaft als Justizminister des Landes Schleswig-Holstein dem Bundesrat im ersten Jahre seines Bestehens als ordentliches Mitglied an; er war in dieser Zeit auch Vorsitzender des Rechtsausschusses. Während der Zeit seines Wirkens als Politiker und als Verfassungsrichter hat er sich durch seine reichen Rechtskenntnisse ebenso wie durch sein tiefgegründetes staatspolitisches Verantwortungsbewußtsein allseitige Achtung und Wertschätzung erworben, die ihm auch unser stetiges ehrendes Gedächtnis sichern.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen, daß Sie sich zum Gedächtnis der Verstorbenen erhoben haben.

Der Bericht über die 236. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — wie ich sehe, ist das nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Unsere Tagesordnung ist heute nicht besonders umfangreich. Trotzdem mußte ich Sie aber heute hierher bitten, da die einzelnen Punkte eilbedürftig sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes** (Drucksache 351/61).

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Bundesleistungsgesetz wird, wie Sie wissen, bisher nur in seinem Dritten Teil praktiziert, dem Teil, der sich auf Manöver und Übungen bezieht. Als die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes“ im August des vergangenen Jahres einbrachte, konnte niemand voraussehen, welch bedrückende Aktualität das **Leistungsrecht** im August dieses Jahres bekommen würde.

Die wesentlichsten Neuerungen sind die Einbeziehung der Bundeswehrverwaltung in die Anforderungen und der Bereitstellungsbescheid, der die vorsorgliche Bindung bestimmter Sachen im Frieden gestattet. Diese Änderungen machen aus dem bis-

(B)

(D)

(A) herigen Bundesleistungsgesetz nunmehr ein vollwertiges Instrument zeitgerechter und vernünftiger Planung, das mit dem Zwange der Abstimmung ihrer Forderungen aufeinander militärischen und zivilen Stellen das gibt, was sie zur verantwortlichen Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Das novellierte Bundesleistungsgesetz stellt somit einen bedeutenden Eckstein in dem System unserer Maßnahmen zur Verteidigung unserer Freiheit und zum Schutze der Bevölkerung dar.

Eine weitere Abrundung wird diese Regelung durch die „Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz“ und die „Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht“ erfahren, die uns heute noch beschäftigen werden und die, was die zweite dieser Verordnungen angeht, in das Gebiet der personellen Bereitschaft hinüberleitet.

Zu dem Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes hat der Bundesrat am 14. Juli 1961 den Vermittlungsausschuß angerufen. Er wollte das Gesetz in mehreren Punkten geändert haben. Dabei handelte es sich im einzelnen um folgende Fragen.

Das wichtigste Anliegen in dem Anrufungsbegehren des Bundesrates war eine Neufassung des § 1 Abs. 2. Nach dieser Bestimmung in der vom Bundestag beschlossenen Fassung dürfen gewisse Befugnisse — es handelt sich im einzelnen um den Übergang von Zuständigkeiten von den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf die Behörden der Bundeswehrverwaltung als Anforderungsbehörden und um die Möglichkeit einer erleichterten Zustellung des Leistungsbescheides — außer im Verteidigungsfall nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten **Herstellung der Verteidigungsbereitschaft** der Bundesrepublik notwendig ist.

Das Wesentliche an der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung ist, daß diese **Feststellung der Bundesregierung an die Zustimmung des Bundesrates gebunden** werden sollte. Ferner wünschte der Bundesrat, daß die Aufhebung der Feststellung nicht nur vom Bundestag und Bundesrat gemeinsam, sondern von jedem dieser Organe allein verlangt werden kann. Der Bundesrat hatte damit einen Vorschlag erneut aufgenommen, den er bereits im ersten Durchgang vorgebracht hatte.

Der Vermittlungsausschuß hat sich sowohl mit der verfassungsrechtlichen Problematik als auch mit der politischen Zweckmäßigkeit der vom Bundesrat begehrten Änderung eingehend auseinandergesetzt. Im einzelnen darf ich die Argumente des Für und Wider aus der früheren Stellungnahme der Bundesregierung, den Beratungen im Bundestag und den Ausschlußberatungen im Bundesrat als bekannt voraussetzen. Ich kann deshalb wohl davon absehen, hier den ganzen Fragenkomplex nochmals aufzurollen, und darf mich auf die Mitteilung beschränken, daß sich die Mehrheit des Vermittlungsausschusses schließlich für eine **Ablehnung dieses Bundesratsvorschlages** ausgesprochen hat, so daß es für § 1 Abs. 2 bei der Bundestagsfassung verblieben ist.

Ein weiterer wesentlicher Punkt im Anrufungsbegehren des Bundesrates war eine Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 5, der bestimmt, inwieweit **Verkehrsunternehmen** von der **Inanspruchnahme nach dem Bundesleistungsgesetz** freigestellt sind. Der Bundesrat wollte hier im wesentlichen auf die seither geltende, weitere Fassung zurückgehen, während der Bundestag der Regierungsvorlage gefolgt war. Bundesregierung und Bundestag wollen nur solche Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, von der Inanspruchnahme freistellen, während der Bundesrat die Fassung wieder auf alle Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ausgedehnt wissen wollte. Dazu darf ich bemerken, daß die Vorschrift für die Bundespost und die Bundesbahn überhaupt nicht, für die sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hinsichtlich ihrer Verkehrsleistungen ebenfalls nicht anwendbar ist, wie sich aus dem neu gefaßten § 91 ergibt.

Der Vermittlungsausschuß schloß sich auch in diesem Punkt dem Änderungswunsch des Bundesrates nicht an, vor allem deshalb, weil die vom Bundestag beschlossene Fassung eine klarere Abgrenzung als die seitherige und die vom Bundesrat gewünschte Fassung enthält. Denn was unter „Unternehmen des öffentlichen Verkehrs“ zu verstehen ist, kann im Einzelfall sehr zweifelhaft sein und zu unerfreulichen und langwierigen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen führen, während der Kreis der Unternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, sich eindeutig feststellen läßt.

In allen anderen Punkten hat der Vermittlungsausschuß die Änderungswünsche des Bundesrates übernommen. Ich kann mich wohl darauf beschränken, hier den wichtigsten Punkt anzuführen. Das ist die Streichung des Satzes 2 in § 5 a Abs. 2. Dort ist bestimmt:

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Anforderungsbehörden bestimmt werden, tritt in Ländern, in denen ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

Der Bundesrat sah in dieser Bestimmung — und der Vermittlungsausschuß folgte dieser Rechtsauffassung — einen unzulässigen **Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht**, welches der ausschließlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers unterliegt und in welches der Bundesgesetzgeber auch nicht auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 1 oder des Art. 85 Abs. 1 GG eingreifen kann. Der Vermittlungsausschuß schlägt deshalb vor, diese Bestimmung zu streichen. Damit wird die sachliche Zweckmäßigkeit der vom Bundestag beschlossenen Regelung nicht in Frage gestellt. Ich darf deshalb hinzufügen, daß die Innenminister derjenigen Länder, bei denen diese Vorschrift allein Bedeutung gehabt hätte — es handelt sich nach meiner Erinnerung um drei Länder —, von sich aus mit den Mitteln des Landesrechts darauf hinwirken werden, daß für die Ausführung des Bundesleistungsgesetzes in den Ge-

(A) meinden und Gemeindeverbänden eine praktikable Lösung geschaffen wird.

Bei den übrigen Punkten, in denen, wie gesagt, der Vermittlungsausschuß durchweg den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt ist, handelt es sich um Verbesserungen des Gesetzes, die entweder aus verfassungsrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Klarstellung geboten waren, so daß ich darauf im einzelnen nicht mehr einzugehen brauche.

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in seiner Sitzung vom 22. August 1961 gebilligt. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, nunmehr dem so geänderten Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. von Nottbeck** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Niedersächsischen Landesregierung** habe ich eine **Erklärung** abzugeben. Ich bin ermächtigt, weiter zu erklären, daß sich auch die **Hessische Landesregierung** dem anschließt.

Darüber, daß wir in der Bundesrepublik Gesetze wie das Bundesleistungsgesetz brauchen, um die Freiheit zu verteidigen, besteht kein Zweifel. Besondere Regelungen dieser Art sind notwendig. Sie werden von Niedersachsen bejaht. Das darf aber nicht dazu führen, daß der föderative Charakter des Bundes beeinträchtigt wird. Dieser Forderung entspricht der Entwurf nicht. Die Landesregierung will ihre Bedenken gegen die Novelle jedoch zurückstellen, da die Feststellung der Bundesregierung in der Hauptsache nur eine Verlagerung von Behördenzuständigkeiten zur Folge hat. Die Stellungnahme Niedersachsens zum Notstands- und Notdienstgesetz wird damit nicht präjudiziert. Bei diesen Gesetzen muß der Bundesrat an den entscheidenden Feststellungen unter allen Umständen beteiligt werden.

(B) spricht der Entwurf nicht. Die Landesregierung will ihre Bedenken gegen die Novelle jedoch zurückstellen, da die Feststellung der Bundesregierung in der Hauptsache nur eine Verlagerung von Behördenzuständigkeiten zur Folge hat. Die Stellungnahme Niedersachsens zum Notstands- und Notdienstgesetz wird damit nicht präjudiziert. Bei diesen Gesetzen muß der Bundesrat an den entscheidenden Feststellungen unter allen Umständen beteiligt werden.

**Dr. Nevermann** (Hamburg): **Hamburg** schließt sich dieser Erklärung an.

**Dr. Graf** (Bremen): **Bremen** schließt sich ebenfalls an.

**Präsident Dr. Meyers:** Die Erklärungen werden zu Protokoll genommen.

Sonstige Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Wer dem Vermittlungsvorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat dem **Gesetz zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5, Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 2 GG **zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Bundesärzteordnung** (Drucksache 352/61).

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Bundesärzteordnung ist eine sehr schwerwiegende Frage enthalten, die aber nicht in das Vermittlungsverfahren einbezogen wurde; es sind lediglich Nebensächlichkeiten in das Vermittlungsverfahren einbezogen worden.

§ 4 sah in seiner ursprünglichen Fassung eine Ermächtigung des Bundesinnenministers vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine **Bestallungsordnung für Ärzte** zu erlassen. Das Plenum des Bundestages hat in der zweiten Beratung diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Ermächtigung an Stelle des Bundesinnenministers der Bundesregierung erteilt wird und daß diese verpflichtet ist, vor Erlaß der Bestallungsordnung den Deutschen Fakultätentag und die Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern anzuhören.

Das Vermittlungsbegehren des Bundesrates verlangt zu § 4 die Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage, d. h. daß die Ermächtigung für den Bundesinnenminister — nicht für die Bundesregierung — erteilt wird und daß die Anhörungsverpflichtung gestrichen wird.

Im Zusammenhang damit steht der zweite Änderungswunsch des Bundesrates zu § 11 des Gesetzes. Hier wird die Bundesregierung ermächtigt, eine **Gebührenordnung „nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern“** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Der Bundesrat hatte die Streichung der Worte „nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Ärztekammern“ gefordert. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 21. August 1961 beschäftigt und sich dabei der Auffassung des Bundesrates in vollem Umfange angeschlossen. Auch der Vermittlungsausschuß hält es für unerwünscht, daß in den beiden §§ 4 und 11 die dort erwähnten Organisationen als anhörungsberechtigt angeführt werden, während andere sachverständige Stellen, wie z. B. die Länderressorts, nicht genannt sind. Dem Vermittlungsausschuß erscheint es im übrigen ohnehin selbstverständlich, daß der Bundesinnenminister bzw. die Bundesregierung allen maßgebenden Organisationen und sonstigen Einrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, bevor die Bestallungsordnung oder die Gebührenordnung erlassen wird. Es kommt hinzu, daß es sich bei den in den §§ 4 und 11 bezeichneten Vereinigungen nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Endlich ist zu berücksichtigen, daß es nicht in allen Ländern der Bundesrepublik Ärztekammern gibt, die bekanntlich auf Landesrecht beruhen.

Bei § 4 hat der Vermittlungsausschuß darüber hinaus dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, die ursprüngliche Fassung auch hinsichtlich der ermächtigten Stelle wiederherzustellen, d. h. nicht die Bundesregierung, sondern den Bundesminister des Innern zum Erlaß der Bestallungsordnung zu ermächtigen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 22. August 1961 den Antrag des Vermittlungsausschusses

- (A) einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, nunmehr dem Gesetz in der vom Bundestag am 22. August 1961 beschlossenen neuen Fassung zuzustimmen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Bundesärzteordnung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** (Drucksache 353/61).

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Das Anrufungsbegehren des Bundesrates bezieht sich auf drei Punkte.

Erstens. Im Satz 4 des neu in das Gesetz aufgenommenen § 20 Abs. 2 wird die **Zuständigkeit** für den Erlass näherer Bestimmungen zur Durchführung des **Widerspruchsverfahrens** geregelt. Nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung sollten die näheren Bestimmungen hierzu durch die Länder erlassen werden. Dies würde bedeuten, daß in einzelnen Ländern wegen dieser Angelegenheiten die Landesparlamente in Tätigkeit treten müßten. Nach dem Wunsche des Bundesrates sollen die Landesregierungen hierfür zuständig sein. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Begehren angeschlossen.

Zweitens. In dem neu eingefügten § 20 Abs. 2 wird bestimmt, daß im **Widerspruchsverfahren** über Anträge auf Ausstellung eines Ausweises oder auf Kennzeichnung eines Ausweises die zuständige Behörde nach **Anhörung eines Ausschusses** entscheiden soll. Der Bundesrat hatte empfohlen, zusätzlich eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Anhörung des Ausschusses dann unterbleiben kann, wenn die zuständige Behörde dem Widerspruch in vollem Umfang entspricht. Der Vermittlungsausschuß ist auch diesem Begehren des Bundesrates gefolgt, weil er in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Meinung ist, daß in solchen Fällen kein Anlaß für ein weiteres Verfahren besteht und außerdem eine solche Regelung nur zur Beschleunigung des Antragsverfahrens beiträgt.

Der dritte Punkt bezieht sich auf das **Inkrafttreten** des Gesetzes. Hier hat der Vermittlungsausschuß den Vorschlag gemacht, das Gesetz am 1. November 1961 in Kraft treten zu lassen.

Der Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 22. August 1961 den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses einstimmig zugestimmt. Ich darf das Hohe Haus bitten, das Gesetz nunmehr in der vorliegenden Fassung zu verabschieden und ihm ebenfalls zuzustimmen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (C)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vom Deutschen Bundestag am 22. August 1961 verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (Drucksache 354/61).

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz stellt einen gewissen Abschluß der Rückführung und der Betreuung der Evakuierten dar. Im Mittelpunkt des Gesetzes steht, daß auch die sogenannten **Binnenevakuierten** in die Evakuiertenregelung mit einbezogen werden und eine wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten künftig auch am Zufluchtsort erfolgen soll. Gegen die in diesem Gesetz vorgesehene finanzielle Regelung der wohnraummäßigen Unterbringung richtete sich das Anrufungsbegehren des Bundesrates.

Erstens. Der Bundesrat hatte in § 9 einen neuen Abs. 3 eingefügt, der bestimmt, daß die **Unterbringung aller Evakuierten durch Auflagen des Bundeswohnungsbauministers** nach § 19 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sicherzustellen sei. Der Bundesrat hatte beschlossen, diese Bestimmung zu streichen, weil sie geeignet ist, die vom Bund den Ländern für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellenden Mittel, die ohnehin einer gewissen Degression unterliegen, durch zusätzliche Auflagen weiterhin zu zersplittern. Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Bedenken des Bundesrates nicht verschlossen und schlägt — entsprechend der Empfehlung des Bundesrates — vor, diese Bestimmung zu streichen. (D)

Zweitens. Der Bundesrat hatte ferner die Einfügung eines neuen § 9 a vorgeschlagen, durch welchen bestimmt werden soll, daß sich der Bund vom Jahre 1962 an auch an der **Wohnungsbaufinanzierung** dieser neuen **Unterbringungsverpflichtungen** in angemessener Höhe beteiligt. Der Bundesrat begründete sein Begehren damit, daß einmal die wohnraummäßige Unterbringung der Binnenevakuierten und zum anderen die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten am Zufluchtsort eine durch dieses Gesetz begründete neue finanzielle Verpflichtung bedeuten.

Der Vermittlungsausschuß konnte sich nach eingehender Beratung nicht dazu entschließen, dem Anliegen des Bundesrates in vollem Umfang zu entsprechen. Er sah von einem Vorschlag auf Einfügung eines neuen § 9 a ab, schlug aber statt dessen als Kompromißlösung eine Neufassung des § 9 Abs. 6

(A) vor, wonach die sogenannten **Binnenevakuierten** hinsichtlich der Betreuung künftig den sogenannten **Außenevakuierten** völlig gleichgestellt werden.

In der praktischen finanziellen Auswirkung bedeutet dies, daß die vom Bund bereitzustellenden 98 Millionen DM künftig auch für die wohnraummäßige Unterbringung der Binnenevakuierten verwendet werden können. Da bisher bis zu 60 Millionen DM hiervon durch Verplanung in Anspruch genommen wurden, stehen noch 38 Millionen DM für die kommende wohnraummäßige Unterbringung zur Verfügung. Dieser Betrag erscheint ausreichend.

Der Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 22. August 1961 die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses einstimmig gebilligt. Ich darf das Hohe Haus bitten, auch seinerseits dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vom Deutschen Bundestag am 22. August 1961 verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(B)

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz** (Drucksache 350/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Für die Beratung der Verordnung liegen vor die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucksache 350/1/61, der Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 350/2/61, der Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf Drucksache 350/3/61, der Antrag des Landes Hamburg auf Drucksache 350/4/61 und der Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 350/5/61. Über die Länderanträge lasse ich jetzt im Zusammenhang mit den Ausschußempfehlungen abstimmen.

**Dr. Nevermann** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem Streichungsantrag des Landes Bremen möchte ich für Hamburg eine Erklärung abgeben, die unsere Rechtslage klären soll. Hamburg erhebt gegen die Streichung von § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung keine Einwendungen. Die Regelung für die **Anforderungsbehörden in Hamburg** kann auf Grund von § 1 Abs. 1 des Entwurfs erfolgen, und zwar in der gleichen Weise, wie es sonst bei Bundesgesetzen geschieht, die keine Stadtstaatsklausel enthalten.

**Präsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer für Ziff. 1 der Empfehlungsdrucksache ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen ab über den Antrag Bremens auf Drucksache 350/3/61. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Hessens auf Drucksache 350/5/61. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt die Abstimmung über die Anträge Ziff. 2 a und 2 c der Empfehlungsdrucksache. Wer ist für den Antrag des Landes Hessen? — 20 Stimmen; der Antrag ist damit abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Anträge Ziff. 2 a und 2 c der Empfehlungsdrucksache abstimmen. — 21 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Ziff. 2 b der Empfehlungsdrucksache. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag des Landes Hamburg auf Drucksache 350/4/61. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 2 d der Drucksache 350/1/61! — Mehrheit!

Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 350/2/61! — Mehrheit!

Ziff. 2 e der Drucksache 350/1/61! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht** (Drucksache 349/61).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 349/1/61 vor, über die abgestimmt werden muß. Kann ich en bloc abstimmen?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall. — Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 344/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(A) Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. (C)  
Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf den 27. Oktober, vormittags 10 Uhr, und wünsche allen Mitgliedern bis dahin oder in der Zwischenzeit gute Ferien.

(Ende der Sitzung: 10.30 Uhr.)

(B)

(D)